



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 20 F 9.16  
OVG 14 PS 6/16

In der Verwaltungsstreitsache



hat der Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichts für Entscheidungen nach  
§ 99 Abs. 2 VwGO

am 26. Januar 2017

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Brandt und die Richterin am  
Bundesverwaltungsgericht Dr. Kuhlmann

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des  
Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. April  
2016 geändert und der Entscheidungsausspruch wie folgt  
neu gefasst:

Die Sperrerklärung des Beklagten vom 26. Februar 2016  
ist rechtswidrig, soweit sie sich auf Blatt 12 der Beiakte 3  
(C. - Verwaltungsakte) sowie auf Blatt 12, 16 und 17 der  
Beiakte 4 (C. - Sachakte) bezieht. Im Übrigen wird der An-  
trag des Klägers abgelehnt.

Die weitergehende Beschwerde des Klägers wird zurück-  
gewiesen.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen der  
Kläger vier Fünftel und der Beklagte ein Fünftel.

#### G r ü n d e :

##### I

- 1 Der Kläger begehrt in dem diesem Zwischenverfahren zugrunde liegenden  
Hauptsacheverfahren Auskunft über die bei der Niedersächsischen Verfas-  
sungsschutzbehörde zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Da-  
ten.
- 2 Nach Aufforderung durch das Verwaltungsgericht legte der Beklagte lediglich  
einen Teil der bei ihm zur Person des Klägers geführten Unterlagen, und diese  
wiederum mit Schwärzungen, vor. Die Vorlage der vollständigen Unterlagen  
lehnte der Beklagte mit Sperrerklärung vom 26. Februar 2016 ab unter Verweis  
auf den Schutz der Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes, insbesondere

den Schutz der Informationsquellen, und den Schutz der Persönlichkeitsrechte und sonstiger Belange Dritter. Auf Antrag des Klägers legte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 21. März 2016 das Verfahren dem Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Sperrerklärung vor. Es führte hierzu aus, dass der Beklagte dem Begehren des Klägers auf vollständige Auskunft materiell-rechtliche Weigerungsgründe im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NVerfSchG in der Fassung vom 6. Mai 2009 (a.F.) entgegengehalten habe, deren Berechtigung für das Gericht nur in Kenntnis des Akteninhalts feststellbar sei.

- 3 Mit Beschluss vom 13. April 2016 hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Sperrerklärung rechtmäßig sei. Die mit der Sperrerklärung geltend gemachten Geheimhaltungsgründe lägen vor und die Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers.

## II

- 4 Die Beschwerde ist nur zu einem geringen Teil begründet. Entgegen der Feststellung des Fachsenats des Oberverwaltungsgerichts ist die Sperrerklärung rechtswidrig, soweit sie sich auf die im Entscheidungsausspruch bezeichneten Unterlagen bezieht. Die weitergehende Beschwerde ist unbegründet. Insoweit hat der Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts zutreffend entschieden, dass die Weigerung des Beklagten, die angeforderten Unterlagen vollständig und ungeschwärzt vorzulegen, rechtmäßig und der Antrag demnach abzulehnen ist.
- 5 1. Der Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts hat auf den - nach ordnungsgemäßer Verlautbarung der Entscheidungserheblichkeit der angeforderten Unterlagen durch das Verwaltungsgericht - zulässigen Antrag des Klägers das Vorliegen der mit der Sperrerklärung vom 26. Februar 2016 differenzierend für die einzelnen Aktenbestandteile geltend gemachten Weigerungsgründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 und 3 VwGO unter Anlegung der zutreffenden rechtlichen Maßstäbe geprüft. Danach ist ein Nachteil für das Wohl des Landes im Sinne von § 99 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 VwGO unter anderem dann gegeben, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die zukünftige Erfüllung der Auf-

gaben der Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschweren oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 21. Januar 2014 - 20 F 1.13 - juris Rn. 18 f. und vom 21. August 2012 - 20 F 5.12 - juris Rn. 4 m.w.N.). Personenbezogene Daten sind grundsätzlich ihrem Wesen nach geheimhaltungsbedürftig im Sinne von § 99 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 VwGO. Im Falle des Informantenschutzes tritt neben das grundrechtlich abgesicherte Interesse des Betroffenen, seine persönlichen Daten geheim zu halten, das öffentliche Interesse, die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 - 20 F 11.10 - BVerwGE 137, 318 Rn. 10 f. m.w.N.). Sind Behörden - wie dies namentlich auf die Verfassungsschutzämter zutrifft - bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf Angaben Dritter angewiesen, dürfen sie zum Schutz des Informanten dessen Identität geheim halten (BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2003 - 2 C 10.02 - BVerwGE 118, 10 <14>).

- 6 2. Hiernach ist die Weigerung des Beklagten, die im Entscheidungsausspruch aufgeführten Unterlagen vollständig und ungeschwärzt vorzulegen, rechtswidrig. Für diese Aktenteile ist nicht ersichtlich, dass die in der Sperrerklärung insoweit in Anspruch genommenen Weigerungsgründe ihre Vorlage vollständig ausschließen bzw. die vorgenommenen Schwärzungen rechtfertigen (a). Im Übrigen ist die Sperrerklärung rechtlich nicht zu beanstanden (b).
- 7 a) In der Beiakte 4, Blatt 12 ist die 2. Schwärzung insoweit überschießend und als zur Zweckerreichung ungeeignet zu beanstanden, als sie auch eine Passage umfasst, die in der inhaltsgleichen Unterlage in Beiakte 3, Blatt 6 nicht geschwärzt ist.
- 8 Blatt 16 der Beiakte 4 und - damit inhaltlich identisch Blatt 12 der Beiakte 3 - sowie Blatt 17 der Beiakte 4 enthalten ausdrücklich als "offen" bezeichnete Erkenntnisse über den Kläger, die auch in der Verbescheidung seines Auskunftsantrags Niederschlag gefunden haben. Deswegen erschließt sich nicht, dass eine Schwärzung der auf diesen Aktenseiten darüber hinaus enthaltenen, ins-

besondere die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes betreffenden und damit schutzwürdigen Inhalte, nicht ausreichend gewesen wäre.

- 9 b) Im Übrigen bestätigt die Durchsicht der dem beschließenden Fachsenat im Original vorliegenden Unterlagen, dass der Beklagte das Vorliegen von Weigerungsgründen jeweils zu Recht angenommen hat.
- 10 Soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Vorlageverweigerung erfüllt sind, ist auch die nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO erforderliche Ermessensausübung nicht zu beanstanden. Der Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts hat zutreffend ausgeführt, dass der Beklagte in seiner Sperrerklärung eine auf den laufenden Rechtsstreit bezogene und auf einer Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten im Prozess beruhende Ermessensentscheidung getroffen hat, die den rechtlichen Anforderungen genügt.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Prof. Dr. Rubel

Brandt

Dr. Kuhlmann